



Lesefassung zur

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) der Lutherstadt Eisleben

in der Fassung der

1. Änderung

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalverfassungsgesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA Nr. 8/2023 vom 26.04.2023) und des § 50 Abs. 1 Nr. 3 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 09.05.2023 die 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst beschlossen.

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Straßenreinigung durch die Stadt	2
§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht, Verpflichtete	3
§ 4 Art und Umsetzung der Reinigungspflicht durch die Verpflichteten	4
§ 5 Winterdienst durch die Verpflichteten	4
§ 6 Begriff des Grundstückes	5
§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	6
§ 8 Befreiung von den Reinigungspflichten	6
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 10 Ersatzvornahme	6
§ 11 Inkrafttreten	7

§ 1 Geltungsbereich

Diese Straßenreinigungssatzung gilt für die:

1. Lutherstadt Eisleben
2. Ortschaft Volkstedt
3. Ortschaft Wolferode
4. Ortschaft Rothenschirmbach
5. Ortschaft Hedersleben mit dem OT Oberrißdorf
6. Ortschaft Unterrißdorf
7. Ortschaft Polleben
8. Ortschaft Bischofrode
9. Ortschaft Osterhausen mit den Ortsteilen Kleinosterhausen und Sittichenbach
10. Ortschaft Schmalzerode
11. Ortschaft Burgsdorf
12. Ortschaft Helfta

§ 2 Straßenreinigung durch die Stadt

(1) Die Straßenreinigung sorgt für ein gepflegtes Stadtbild und dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Sinne der Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen, die infolge von Verunreinigungen der Straße aus ihrer Benutzung heraus oder durch Witterungseinflüsse entstehen.

(2) Die Lutherstadt Eisleben betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA im Geltungsbereich des § 1 als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 3 auf die Eigentümer oder Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke übertragen ist.



(3) Die Straßenreinigung, die durch die Stadt durchgeführt wird, umfasst:

- die regelmäßige Reinigung
- die außergewöhnliche Reinigung und
- den Winterdienst.

(4) Durch die Stadt werden gereinigt:

- alle öffentlichen Straßen (§ 47 Abs. 1 StrG LSA) innerhalb der geschlossenen Ortslage, die in der Anlage 1 aufgeführt sind.

(5) Die Reinigungspflicht der Stadt erstreckt sich auf die:

- Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen
- Haltestellenbuchten für den Linienverkehr
- Radwege
- Parkplätze
- Einflussöffnungen der Straßenkanäle
- die Fußgängerüberwege, Verkehrsinseln

(6) Die regelmäßige Reinigung beinhaltet die Beseitigung insbesondere von Schmutz, Glas, Fallobst, Schlamm, sonstigem Unrat einschließlich Laub.

(7) Die Stadt führt die regelmäßige Reinigung der Fahrbahnen überwiegend maschinell einmal wöchentlich durch, soweit kein Winterdienst durchgeführt werden muss. Die Reinigung der Parkplätze und Radwege findet einmal monatlich statt.

(8) Die außergewöhnliche Reinigung dient der Beseitigung außergewöhnlichen Verschmutzungen. Sie ist vorzunehmen, wenn die Verkehrssicherheit die Beseitigung erfordert, die Gefährdung des Grundwassers durch Öl- und Kraftstoffe eintreten kann oder die Sauberkeit auf den Straßen erheblich beeinträchtigt ist, z. B. durch gefährliche Abfälle, Schadstoffe, nach starken Regenfällen, Tauwetter, Stürmen und dgl.

(9) Aufgenommener Kehrriecht geht in das Eigentum der Stadt über. Wertgegenstände werden wie Fundsachen behandelt.

(10) Der Winterdienst durch die Stadt wird im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit nach einem Stufenplan, siehe Anlage 2, durchgeführt. Zum Winterdienst gehört das Räumen und Bestreuen der Straßenfahrbahnen bei Schnee und Eisglätte. Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind gemäß § 9 StrG LSA i. V. m. den §§ 42 und 47 StrG LSA ausgenommen, soweit nicht mit den Straßenbauasträgern anders vereinbart.

(11) Soweit die Stadt nach dieser Satzung die Reinigung der öffentlichen Straßen vornimmt, wird für die Eigentümer oder die Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke der Anschluss an die Straßenreinigung angeordnet und die Benutzung vorgeschrieben.

(12) Die Lutherstadt Eisleben erhebt für die Inanspruchnahme der Straßenreinigung auf den Straßen lt. Anlage 1 Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren sind in der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt gesondert geregelt.

(13) Die Lutherstadt Eisleben kann die Straßenreinigung und den Winterdienst an Dritte übertragen.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht, Verpflichtete

(1) Die Verpflichtung zur Straßenreinigung und zum Winterdienst nach § 47 StrG LSA wird den Eigentümern oder Besitzern (im Folgenden Verpflichtete) übertragen.

(2) Innerhalb der geschlossenen Ortslage haben die Eigentümer oder Besitzer von bebauten und unbebauten Grundstücken, die an öffentliche Straßen, Wege und Plätze angrenzen oder über diese unmittelbar erschlossen werden, die in §§ 4 und 5 dieser Satzung genannten Aufgaben auf eigene Kosten zu übernehmen.

(3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen, oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere unmittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.



(4) Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 ErbbauRG), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) sowie Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind an Stelle der Eigentümer beseitigungspflichtig.

(5) Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(6) Die Verpflichteten können die Reinigungspflicht auf andere Personen übertragen.

§ 4 Art und Umsetzung der Reinigungspflicht durch die Verpflichteten

(1) Die Reinigungspflicht der nach § 3 Verpflichteten umfasst:

- die regelmäßige Reinigung,
- die außergewöhnliche Reinigung,
- den Winterdienst

soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine Verpflichtung des Verursachers besteht, wie etwa nach § 17 Abs. 1 StrG LSA.

(2) Durch die Verpflichteten sind zu reinigen:

- alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 47 Abs. 1 StrG LSA).

(3) Die Reinigungspflicht der Verpflichteten erstreckt sich:

a) bei Straßen, die im Straßenverzeichnis Anlage 1 aufgeführt sind auf:

- die Reinigung der Gehwege (dazu gehören auch die Baumscheiben auf Gehwegen) einschließlich der gemeinsamen Geh- und Radwege

b) bei Straßen, die nicht im Straßenverzeichnis Anlage 1 aufgeführt sind auf:

- die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Trennstreifen-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte
- die Reinigung der Fahrbahnen bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinie
- die Reinigung der Gehwege (dazu gehören auch die Baumscheiben auf Gehwegen) einschließlich der gemeinsamen Geh- und Radwege.

Kehricht, Streumittel und Laub in den Gossen sind zu beseitigen, soweit eine Beseitigung vom Geh- und Radweg aus möglich ist.

(4) Die Reinigung ist einmal wöchentlich durchzuführen, soweit nicht besondere Verunreinigungen eine erneute Reinigung erfordern.

(5) Die regelmäßige Reinigung beinhaltet die Beseitigung insbesondere von Schmutz, Glas, Fallobst, Schlamm, sonstigem Unrat einschließlich Laub. Auf Gehwegen ist auch der Gras- und Pflanzenbewuchs zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, Kehricht und sonstiger Unrat darf nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Papierkörbe, Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation verbracht werden. Er ist nach den geltenden Abfallbeseitigungsbestimmungen zu beseitigen.

(6) Die außergewöhnliche Reinigung dient der Beseitigung außergewöhnlichen Verschmutzungen. Sie ist vorzunehmen, wenn die Verkehrssicherheit die Beseitigung erfordert, die Gefährdung des Grundwassers durch Öl- und Kraftstoffe eintreten kann oder die Sauberkeit auf den Straßen erheblich beeinträchtigt ist, z. B. durch gefährliche Abfälle, Schadstoffe, nach starken Regenfällen, Tauwetter, Stürmen und dgl., soweit nicht nach Abs. 1 eine Verpflichtung des Verursachers besteht. Ist dies wegen der Art und des Umfangs der Verunreinigung nur durch den Einsatz von Spezialmitteln oder -geräten möglich, so hat der zur Reinigung Verpflichtete unverzüglich die Lutherstadt Eisleben über die Verunreinigung zu unterrichten.



§ 5 Winterdienst durch die Verpflichteten

- (1) Bei Schnee und Eisglätte sind Zugänge zu Fußgängerüberwegen und Gehwege einschließlich gemeinsame Gehwege und Radwege in einer solchen Breite von Schnee zu räumen bzw. abzustumpfen, dass der Verkehr nicht mehr als vermeidbar beeinträchtigt wird.
- (2) Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,30 m neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
- (3) Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Dieser ist zu räumen.
- (4) In der Zeit von 07 bis 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Über Nacht gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07 Uhr und sonn- und feiertags bis 09 Uhr zu beseitigen.
- (5) Für den Winterdienst gelten folgende Vorgaben:
- a. Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
 - b. Geräumte Schnee- und Eisreste sind so zu lagern, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Gehweg nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird.
 - c. Bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte ist mit Sand, Splitt oder anderen abstumpfenden Mitteln, außer Asche und Kohlengrus, so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
 - d. Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Die Belange des Umweltschutzes müssen im vertretbaren Umfang bei allen Handlungen Beachtung finden.
 - e. Bei eingetretenem Tauwetter sind die Gehwege und die Fußgängerüberwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind durch den Reinigungspflichtigen unverzüglich zu beseitigen, wenn eine Glättegefahr nicht mehr besteht. Die Kosten sind vom Reinigungspflichtigen zu tragen.
 - f. Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
 - g. In Haltestellenbereichen öffentlicher Verkehrsmittel ist der Winterdienst auf den Gehwegen so durchzuführen, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.
 - h. Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
 - i. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
 - j. Soweit den Verpflichteten die Ablagerungen des zu beseitigenden Schnees und der Eisglätte auf dem Gehweg nicht möglich ist, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Der Winterdienst kann an Dritte übertragen werden.



§ 6 Begriff des Grundstückes

- (1) Ein Grundstück im Sinne der Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Dies gilt auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, durch diese aber erschlossen sind. Wenn nur Zufahrten oder Zuwege, die Bestandteil des Hinterliegergrundstückes sind, eine gemeinsame Grundstücksgrenze mit der öffentlichen Straße bilden, so ist das gesamte Grundstück als Hinterliegergrundstück zu betrachten.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung an die öffentliche Straßenreinigung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (3) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8 Befreiung von den Reinigungspflichten

- (1) Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 50 Abs. 1 Ziff. 3 Satz 2 StrG LSA vorliegen.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer als nach § 3 zur Reinigung Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 der Reinigungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt
 - b) entgegen dem § 5 der Beseitigung von Schnee und Eisglätte nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Ersatzvornahme

- (1) Bei Erfolglosigkeit eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens kann die Stadt Lutherstadt Eisleben auf Kosten der Reinigungsverpflichteten die allgemeine Straßenreinigung sowie den Winterdienst selbst ausführen oder durch einen beauftragten Dritten ausführen lassen.
- (2) Es kann bestimmt werden, dass die Reinigungsverpflichteten die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme im Voraus zu zahlen haben. Zahlen die Verpflichteten die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme nicht fristgerecht, so können sie im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden. Die Beitreibung der voraussichtlichen Kosten unterbleibt, sobald die betroffene Person die gebotene Handlung ausführt.



§ 11 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Lutherstadt Eisleben tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, 12.05.2023

gez. Carsten Staub
Bürgermeister

Anlage I

Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung

Reinigung der Fahrbahnen **Stadtgebiet**

Adolf-Damaschke-Straße
Alleebreite
Am Helftaer Anger
Am Kalten Graben
Am Strohügel
An der Zolltafel
Andreaskirchplatz
Annengasse
August-Bebel-Straße

Bahnhofsring
Bahnhofstraße
Bäckergasse
Bergmannsallee
Breiter Weg
Bucherstraße

Diesterwegstraße

Freieslebenstraße
Freistraße
Friedensstraße
Fritz-Wenck-Straße

Geiststraße
Gerbstedter Chaussee
Geschwister-Scholl-Straße
Glockenstraße
Glumestraße
Glück-Auf-Ring
Grabenstraße (links der Bösen Sieben)
Grüner Weg

Hallesche Straße
Helbraer Straße (Asphalt)
Herner Straße
Hinterm Geiststift
Hohetorstraße

Industriestraße



Johann-Noack-Straße

Karl-Fischer-Straße
Karl-Rühlemann-Platz
Kasseler Straße
Katharinenstraße
Klosterplatz
Klosterstraße

Landwehr (Fahrbahn) bis Wiesenhaus
Lindenallee
Lutherstraße

Magdeburger Straße
Markt
Martinstraße (befestigt)
Memminger Straße
Mühlplatz (befestigt)
Mühlweg
Münzstraße

Nußbreite

Obere Nicolaistraße
Obere Parkstraße

Petristraße
Plan
Plümickestraße (befestigt)
Poststraße

Querfurter Straße

Rammberg
Rammtorstraße
Rathenaustraße

Sangerhäuser Straße
Schloßplatz
Schillerstraße
Seminarstraße
Siegfried-Berger-Weg
Steigerstraße
Steinkopfstraße
Steinweg
Straße am Friedhof
Straße des Aufbaues

Tölpestraße (befestigt)

Untere Parkstraße

Vikariatsgasse
Von-Veltheim-Straße

Weg zum Hutberg
Weinheimer Straße
Wolferöder Weg (befestigt)

Zellergasse
Zum Sportplatz (Lindenallee bis Zellermühle)



Reinigung der Fahrbahnen **Ortschaften**

Ortschaft Helfta

Dachsoldstraße (ohne Sackgasse)

Hauptstraße
Heizhausweg

Luisenstraße

Maststraße (ohne Sackgasse)

Raismeser Straße
Rosa-Luxemburg-Straße

Sonnenweg

Teichstraße

Unterrißdorfer Straße

Anlage II

Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung

Winterdienst Stadtgebiet Stufe I

Bahnhofstraße
Bergmannsallee
Breiter Weg
Bucherstraße

Diesterwegstraße

Freistraße

Gerbstedter Chaussee(Ortslage)
Glockenstraße
Glumestraße

Hallesche Straße (Rathenaustraße-Plan)
Helbraer Straße
Hohetorstraße

Karl-Rühlemann-Platz
Karl-Fischer-Straße
Katharinenstraße (zwischen Hohetorstraße und Nappianstraße)



Lindenallee

Magdeburger Straße
Münzstraße

Novalisstraße
Nußbreite

Oberhütte (Zufahrt zur B 180)
Obere Anstaltstraße
Obere Nicolaistraße
Obere Parkstraße

Plan

Rammberg
Rammtorstraße

Sangerhäuser Straße
Sonnenweg
Straße am Friedhof
Straße des Aufbaues

Untere Parkstraße

Zellergasse

Winterdienst Ortschaften Stufe I

Ortschaft Bischofrode

Bergmannsweg
Brunnengasse
Hermann-Heyne-Straße
Paul-Siebert-Straße
Schulberg
Straße der Einheit

Ortschaft Burgsdorf

Am Holzrain
Am Teich
Bösenburger Weg
Lindenplatz

Ortschaft Helfta

Hauptstraße
Luisenstraße
Raimeser Straße

Ortschaft Hedersleben

Goldgasse
Grüne Tanne
Lawekestraße
Märzberg
Pollebener Weg
Sorge

Ortsteil Oberrißdorf

Am Berg
Am Wasserturm

Ortschaft Osterhausen

Sittichenbacher Chaussee



Ortsteil Kleinosterhausen

Am Rainbach
Farnstädter Weg

Ortsteil Sittichenbach

Am Roten Berg
Kastanienweg
Mittelstraße
Ringstraße
Wasserwerkstraße

Ortschaft Polleben

Am Waldkater
Hübitzer Weg
Obere Siedlung
Rampe
Thomas-Müntzer-Straße

Ortschaft Rothenschirmbach

Alte Hauptstraße (von B 180 - Sportplatz)
Bauernsiedlung
Dorfstraße
Finkengasse
Finkeneck
Roter Berg
Sittichenbacher Straße
Untere Dorfstraße
Waldweg

Ortschaft Schmalzerode

Am Wald
Rundweg
Schneiders Berg
Stadtweg
Zum Spring

Ortschaft Unterrißdorf

Alte Dorfstraße
Hintere Dorfstraße
Siedlung

Ortschaft Volkstedt

Am Pollebener Berg
Am Sandberg
Am Stadtberg
Hübitzer Straße
Mühlbergstraße

Ortschaft Wolferode

Feldstraße
Friedhofstraße
Gartenstraße
Grüne Straße
Holzmarkenstraße
Kunstbergstraße
Mühlberg
Waldstraße
Wolfstraße



Winterdienst Stadtgebiet Stufe II

Alleebreite

Am Helftaer Anger

Am Kalten Graben

Am Strohügel

An der Zolltafel

Andreaskirchplatz

Bahnhofsring (ab Bahnhof bis Rathenaustraße)

Clara-Zetkin-Straße

Friedrich-Koenig-Straße

Geiststraße

Geschwister-Scholl-Straße

Grüner Weg

Hainbuchenweg

Herner Straße

Hessestraße

Hinterm Geiststift

Hintere Siebenhitze

Industriestraße

Katharinenstraße (zwischen Nappianstraße und Martinstraße)

Klosterplatz

Markt

Martinstraße (befestigt)

Memminger Straße

Mittelreihe (Linienverkehr)

Mühlplatz

Mühlweg

Sangerhäuser Str. - Fußgängerzone

Schönerstedtstraße

Schloßplatz

Siegfried-Berger-Weg

Straße zur Alten Gärtnerei

Vordere Siebenhitze

Weg zum Hutberg

Weinheimer Straße

Wolferöder Weg (befestigt)

Winterdienst Ortschaften Stufe II

Ortschaft Bischofrode

Am Steinbruch

Müllergasse

Thomas-Müntzer-Siedlung

Wilhelm-Pieck-Siedlung

Am Wasserturm

Bornstedter Weg

Schulplatz

Ortschaft Burgsdorf

An der Kirche



Heiligenthaler Weg

Ortschaft Helfta

Unterrißdorfer Straße (von Kreuzung Hallesche Str. bis Kreisel Hauptstraße)

Ortschaft Hedersleben

Burgsdorfer Weg

Lindengraben

Mansfelder Weg

Sandweg

Unterer Pollebener Weg

Ortsteil Oberrißdorf

Am Gethfeld

Gethgasse

Steingasse

Ortschaft Osterhausen

Brauerberg

Feldweg

Gartenweg

Gewerbegebiet

Neue Reihe

Rainstraße

Siedlungsstraße

Wygbertgang

Zum Mühlbach

Ortsteil Klosterhausen

Freiplatz

Ortschaft Polleben

Hederslebener Straße

Paul-Müller-Straße

Ortschaft Rothenschirmbach

Gewerbegebiet

Hornburger Straße (zwischen Haltestelle und L 223)

Ortschaft Volkstedt

Bergstraße

Lindenweg

Mühlplan

Neue Siedlung

Schulstraße

Ortschaft Wolferode

Bernhard-Dietrich-Straße

Dorfgrabenstraße

Eislebener Chaussee

Hinterreihe

Hirtenberg

Waldsiedlung

Wimmelburger Straße (Abzweigung von der Ortsdurchfahrt zu den Haus-Nr. 20 und 21)